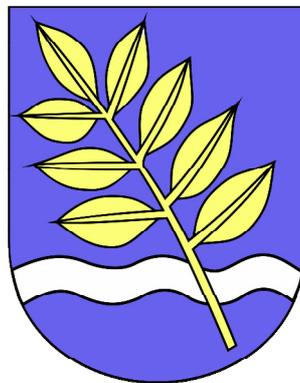


Gemeinde Lehre



Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Lehre in den Ortschaften Beienrode, Essenrode, Essehof, Flechtorf Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 26.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lehre gewährleistet die Wasserversorgung der Ortschaften Beienrode, Essenrode, Essehof, Flechtorf, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode, Lehre und Wendhausen durch ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Weddel-Lehre.

§ 2 Versorgungsbedingungen

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I., S. 750 ff) und den darauf beruhenden Versorgungsbedingungen des Wasserverbandes in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Lehre vom 30.09.1982, zuletzt geändert am 26.06.1986,

und

- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde Lehre (Wasserabgabensatzung) vom 17.02.1978, zuletzt geändert am 23.09.1988, außer Kraft.
-